

ZH_OBERGERICHT UE130155 vom 6. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE130155

FR: ZH_OBERGERICHT UE130155 du 6 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE130155 del 6 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Am 6. Mai 2013 liess die C._____ AG durch die A._____ GmbH gegen den Lenker des Fahrzeuges mit dem Kontrollschild ZH ... schriftlich Strafantrag stellen wegen Missachtens eines gerichtlichen Verbotes betreffend Führen und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Parkflächen südlich der Liegenschaft Kat.- Nr. ... an der D._____ -Strasse ... in E._____ (Urk. 7/1). In der Eingabe wurde die C._____ AG als Privatklägerschaft und die A._____ GmbH als deren Vertreterin bezeichnet (Urk. 7/1 S. 2). Mit Verfügung vom 11. Juni 2013 nahm das Stadtrichteramt Dietikon das Verfahren nicht an Hand; die Gebühren von Fr. 80.-- wurden der C._____ AG als Anzeigerstatterin, vertreten durch die A._____ GmbH, auferlegt (Urk. 3). Mit vom 12. Juni 2013 datierter Eingabe erhob die A._____ GmbH "Einsprache" bzw. Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 2 und Urk. 4).

E. 2

Die A._____ GmbH wurde mit Verfügung vom 11. Juli 2013 (Urk. 9) darauf hingewiesen, dass aus der Eingabe nicht klar hervorgehe, ob sie die Beschwerde in eigenem Namen oder im Namen der C._____ AG erhebe. Es wurde ihr daher eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um sich entsprechend zu erklären, unter dem Hinweis, dass bei Säumnis von der Beschwerdeerhebung in eigenem Namen ausgegangen werde. Für den Fall, dass die A._____ GmbH die Beschwerde im Namen der C._____ AG erhebe, wurde ihr die gleiche Frist angesetzt, um eine Vollmacht einzureichen, die sie zur Einleitung eines mit einem Kostenrisiko verbundenen gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen im Namen der C._____ AG ermächtige. Für den Fall, dass die A._____ GmbH die Beschwerde in eigenem Namen erhebe, wurde sie ferner auf die Möglichkeit hingewiesen, sich innert der angesetzten Frist zu ihrer Beschwerdelegitimation, d.h. ihrer Berechtigung zur Beschwerdeerhebung, zu äussern. Diese Verfügung wurde der A._____ GmbH am 15. Juli 2013 zugestellt (Urk. 10). Innert Frist ging von ihr keine Eingabe ein. Somit ist androhungsgemäss davon auszugehen, dass die A._____ GmbH die Beschwerde in eigenem Namen erhoben hat.

- 3 - 3.1 Art. 382 Abs. 1 StPO statuiert, dass jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen kann. Zudem stehen Verfahrensbeteiligten im Sinne von Art. 105 Abs. 1 StPO die ihnen zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte zu, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 2 StPO). Ein Rechtsmittelkläger muss selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert sein; dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der angefochtene Entscheid für ihn nachteilig ist und das Rechtsmittel auf eine für ihn günstigere Entscheidung gerichtet ist (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 382 N 2; derselbe, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 1441 und 1458; Guidon,

Die Beschwerde gemäss Schweizer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 233; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 382 N 7; Hausser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 96 Rz. 18; Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 14. September 2005, BB.2005.81, Erw. 1.1; vgl. auch Schmid, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., § 395 N 22). Für andere Personen kann man in eigenem Namen kein Rechtsmittel erheben (Schmid, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., § 395 N 22).

3.2 Den Akten - auch der Beschwerde und dem erwähnten Strafantrag - ist zu entnehmen, dass die C._____ AG Eigentümerin der vorgenannten Parkflächen ist. Im Dispositiv der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung wird denn auch zu Recht die C._____ AG als Anzeigerstatterin bezeichnet. Auf der ersten Seite der Verfügung wird jedoch die A._____ GmbH als Privatklägerschaft bezeichnet; dabei handelt es sich offensichtlich um ein Versehen. Der in eigenem Namen Beschwerde führenden A._____ GmbH - die gemäss Schweizerischem Handelsblatt vom 23. November 2012 Dienstleistungen im Bereich Facility Management, insbesondere die Bewirtschaftung von Parkplätzen, bezweckt - kommt im Verfahren keine Parteistellung zu; sie ist auch nicht Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 105 Abs. 1 StPO. Abgesehen davon ist sie durch

- 4 - die Nichtanhandnahmeverfügung ohnehin nicht selbst unmittelbar in ihren Interessen betroffen. Sie ist damit nicht zur Anfechtung der Verfügung legitimiert. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten (vgl. auch die eine analoge Konstellation betreffende Verfügung vom 22. November 2012 im Verfahren UE120231).

3.3 Die Gerichtsgebühr des Beschwerdeverfahrens ist der A._____ GmbH aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Daran vermag nichts zu ändern, dass sie in der angefochtenen Verfügung (einmal) versehentlich als Privatklägerschaft bezeichnet wurde. Der Verfügung vom 22. November 2012 im Verfahren UE20231 konnte sie nämlich entnehmen, dass sie zur Beschwerdeerhebung in eigenem Namen bezüglich einer die C._____ AG als Partei betreffenden Verfügung nicht legitimiert ist. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.